

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **29 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 2, 19. Januar 1977

ZOOM 29. Jahrgang «Der Filmberater» 37. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

---

## Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

## Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich  
Telefon 01 / 365580

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern  
Telefon 031 / 453291

## Abonnementsgebühren

Fr. 30.— im Jahr (Ausland Fr. 35.—),  
Fr. 18.— im Halbjahr. — Studenten und  
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer  
Bestätigung der Schule oder des Betriebes  
eine Ermässigung (Jahresabonnement  
Fr. 25.—/Halbjahresabonnement Fr. 15.—)

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telefon 031 / 232323  
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und  
Quellenhinweis gestattet.

---

## Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Filmverleih in der Schweiz (I)
- 9 Ouagadougou – das «Solothurn»  
Afrikas

### Filmkritik

- 12 *King Kong*
- 14 *A Woman Under the Influence*
- 18 *The Secret Life of Walter Mitty*
- 20 *Barocco*
- 22 *Victory at Entebbe*

### Arbeitsblatt Kurzfilm

- 24 *Der Tod der Ratte*

### TV/Radio – kritisch

- 26 Wider die Unmenschlichkeit der  
Apartheid
- 28 Was wollte der Autor eigentlich

- Berichte/Kommentare
- 30 TV-Erwachsenenbildung setzt  
Partnerschaft voraus
- 32 Regionales OCIC für West- und  
Zentralafrika gegründet

## Titelbild

Gena Rowlands und Peter Falk spielen die Hauptrollen in «A Woman Under the Influence» von John Cassavetes. Der Film ist eine eindrucksvolle Schilderung der Probleme einer Frau, die der Rollenerwartung ihrer Umgebung als Gattin, Mutter und Hausfrau nicht mehr zu entsprechen vermag.

Bild: Majestic Films

---

# LIEBE LESER

Bundesrat Hans Hürlimann hält es nicht für vertretbar, den Film «Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S.» von Richard Dindo und Niklaus Meienberg mit einer Qualitätsprämie des Bundes auszuzeichnen, obwohl eine Mehrheit der zuständigen Experten der Eidgenössischen Filmkommission und der Pro Helvetia dies empfohlen hat. Er hat sich auf die Seite der Expertenminderheit geschlagen, die den Filmautoren vorwirft, sie hätten die historischen Ereignisse manipuliert und sich in unzulässiger Weise eines ideologischen Rasters bedient. Es ist das erste Mal in der zwölfjährigen Geschichte der Filmförderung durch den Bund, dass der zuständige Departementschef gegen die Empfehlung seiner Fachleute entschieden – wozu er gesetzlich befugt ist – und diese Entscheidung in einem Schreiben an den Regisseur ausführlich begründet hat. Je nach politischem Standpunkt wurde Hürlimanns Entscheid als mutig oder als hasenherzig bis feudalherrlich bezeichnet. Immerhin hat das bundesrätliche Schreiben einiges klargestellt: Es räumt mit der Illusion auf, die Entscheide der Eidgenössischen Filmkommission seien unpolitisch, und es relativiert die Zuständigkeit der Expertengremien. Auch wurden für einmal nicht formale Gründe vorge-schoben, um einem inhaltlich missliebigen Werk die finanzielle Förderung zu verwei-gern. Dindos politischer Film wurde mit der politischen Elle gemessen und als politisch nicht genehm befunden. Dabei dürften auch politisch-taktische Überle-gungen im Spiel gewesen sein: Um die eidgenössische Filmförderung, die manchem Parlamentarier ein Dorn im Auge ist, über die Klippen der rezessionsbedingten Sparübungen zu bringen, musste der Dindo-Film über die Klinge springen.

Bundesrat Hürlimanns Entscheid, den umzustossen auch ein Rekurs an den Gesamt-bundesrat kaum eine Chance hat, respektiere ich als Entscheidung eines verantwort-lichen Politikers. Trotzdem bedaure ich ihn, weil er die (politisch) engen Grenzen der Kulturförderung in unserem Land dokumentiert. Im Schreiben des Bundesrates an Dindo steht: «Wir sind uns bewusst, dass ein Film dieser Art die Schweiz der Kriegszeit nicht verklärt darzustellen hat, sondern auch ihre Schattenseiten zeigen muss. (...) Unser Departement hat die erneute Beschäftigung mit jenen Vorgängen (Landesverrat – Die Red.) ermutigt und Ihr Vorhaben mit einem Produktionsbeitrag (50 000 Franken, dem Vernehmen nach gegen den heftigen Widerstand des Militär-departementes – Die Red.) gefördert, aus der Erwägung, dass es erwünscht und nötig ist, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie es überhaupt zum Landesverrat kommen konnte.» Genau das haben Dindo und Meienberg getan, erklärermassen einseitig und parteiisch aus der Sicht des Betroffenen. Sie haben vor allem einmal ein Dokument über ein verpfushtes Leben von damals geschaffen, über das (und andere, ähnliche) es bisher keine Informationen gab – das zumindest hätte auch vom Bund ruhig prämiert werden dürfen. Die Unausgewogenheit und Mängel des Films sind nicht unwidersprochen geblieben und haben zu einer breiten Diskussion ge-führt. Der Vorwurf der Manipulation scheint mir hier nicht ganz angebracht, es sei denn, man lasse hier nur *eine* Wahrheit gelten. Gewiss trifft zu, dass die Autoren mit ihrem Film auch unsere Gesellschaft von einem klassenkämpferischen Standpunkt aus in Frage stellen wollten. Muss deswegen ihr Werk von einer Prämierung ausgeschlossen bleiben? Im Clottu-Bericht («Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz», S. 62) wird Dieter Bachmann zitiert: «Flachsinnige Kulturkritiker urteilen gern: die Gesellschaft könne nicht jene auch noch honorieren, die diese Gesellschaft in Frage stellen. Das Gegenteil trifft zu: die Gesellschaft muss gerade jene subventio-nieren, die sie in Frage stellen, weil ohne sie kein Fortschritt möglich ist.»

Mit freundlichen Grüssen

